



Amtsblatt der Gemeinde **HOPSTEN**

Erscheint nach Bedarf. Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt 0,26 € zuzüglich Zustellgebühren - Das Amtsblatt liegt im Bürgerbüro zur Einsicht aus. Ferner hängt es in den Aushängekästen in den Ortschaften Hopsten (am Rathaus), Schale (am Gebäude Drees, Kirchstr. 16) und Halverde (an der Wartehalle Parkplatz Dorfmitte) aus. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.hopsten.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber, Druck und Vertrieb: Gemeinde Hopsten, Bunte Str. 35, 48496 Hopsten (Rathaus), Tel.: 0 54 58/93 25-0, Fax: 0 54 58/93 25-93.

Erscheinungstag: 24.12.2019

Nummer:

10/2019

Ämtliche Bekanntmachung

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt - Titel	Seite/n
22	17.12.19	Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 17.12.2019 zum Bebauungsplan Nr. 90 „Kindergarten Hospitalstraße“ – beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) – der Gemeinde Hopsten Aufstellungsbeschluss gem. § 1 Abs. 3 und 8 BauGB (in der zurzeit geltenden Fassung) i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	66 – 68
23	24.12.19	Satzung der Gemeinde Hopsten zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 Landeswassergesetz NRW vom 24. Dezember 2019	69 - 74
24	10.12.19	Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Schale	75

Bekanntmachung zur Bauleitplanung

Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 17.12.2019 zum Bebauungsplan Nr. 90 „Kindergarten Hospitalstraße“ – beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) - der Gemeinde Hopsten

Aufstellungsbeschluss gem. § 1 Abs. 3 und 8 BauGB (in der zurzeit geltenden Fassung) i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Hopsten hat in seiner 37. Sitzung am 12.12.2019 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 „Kindergarten Hospitalstraße“ – beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a - der Gemeinde Hopsten gem. § 1 Abs. 3 und 8 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Gleichzeitig hat der Rat beschlossen, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig an dieser Planung zu beteiligen.

Mit der vorstehenden Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines 5-Gruppenkindergartens sowie von zwei Gebäuden für seniorenrechtliches Wohnen (Seniorenwohnheime) geschaffen werden.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind in dem nachstehenden Planausschnitt durch eine breite, gerissene Linie gekennzeichnet.



PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. PlanzV 1990

1. Maß der baulichen Nutzung

0,3	Grundflächenzahl
0,6	Geschossflächenzahl
II	Zahl der Vollgeschosse

2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

0	Offene Bauweise
	Baugrenze
	nur Einzelhäuser zulässig

3. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen

	Fläche für Gemeinbedarf
	Zweckbestimmung: Kindergarten
	Zweckbestimmung: Seniorenwohnheim

4. Verkehrsflächen

	Öffentliche Straßenverkehrsflächen
	Straßenbegrenzungslinie
	Ein- und Ausfahrtsbereich
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

5. Pflanzungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

	Erhaltung: Bäume
--	------------------

6. Sonstige Planzeichen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen, hier: Stellplätze

Gemeinde Hopsten

Kreis Steinfurt

Bebauungsplan Nr. 90 "Kindergarten Hospitalstraße"

beschleunigtes Verfahren gem. §13a BauGB
- frühzeitige Beteiligung -

bearb.: Lh/Ml geprüft:

Maßstab:(DIN A3) 1:500

Projekt-Nr.: 313.093

Osnabrück, den 29.11.2019

ib Ingenieurbüro
Hans Tovar & Partner
Beratende Ingenieure GbR

Weißer Breite 3
49084 Osnabrück
Tel. 0541 94003-0
Fax 0541 94003-50
www.ibweb.de

N:\Projekte\313 Hopsten\093 S KiGa Hospitalstraße\11 Grafik\04 Vector\W

Es wird bekanntgemacht, dass die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen öffentlich zu unterrichten ist.

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 90 „Kindergarten Hospitalstraße“, die Kurzerläuterung, das Verkehrsgutachten sowie der Lageplan bezüglich des Kindergartens liegen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

vom 10.01.2020 bis 10.02.2020

im Rathaus der Gemeinde Hopsten, Fachbereich Bauen und Wohnen, Zimmer 108, Bunte Straße 35, 48496 Hopsten, während der für den allgemeinen Publikumsverkehr maßgeblichen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Weiterhin können die Unterlagen in diesem Zeitraum auf der Internetseite www.hopsten.de unter "Bauen und Wohnen"/Bauleitplanung eingesehen werden.

Über den Inhalt der vorgenannten Planung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung (vorherige Terminvereinbarung ist möglich).

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Hinweise schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorgenannten Stelle vorgebracht werden. Anregungen und Hinweise können auch auf elektronischem Wege z. B. per De-Mail (postfach@hopsten.de), E-Mail (info@hopsten.de) oder Telefax (0 54 58/93 25 93) übermittelt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Abwägung unberücksichtigt bleiben können.

Es wird gem. § 13 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB abgesehen wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gem. § 2 Abs. 3 und 4 BekanntmVO vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Hopsten vom 11.11.1999 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Hopsten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48496 Hopsten, den 17.12.2019

GEMEINDE HOPSTEN
Der Bürgermeister
gez. Pohlmann

Satzung der Gemeinde Hopsten zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 Landeswassergesetz NRW vom 24. Dezember 2019

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559) in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 27.08.2017 (BGBl. I S. 3295), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Gemeinde Hopsten in seiner Sitzung am 12. Dezember 2019 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Umfang der Unterhaltungspflicht bei Gewässern

- (1) In der Gemeinde Hopsten wird die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung und der sonstigen Gewässer durch Wasser- und Bodenverbände (Unterhaltungsverbände) gemäß § 62 Abs. 3 LWG NRW wahrgenommen.

Es handelt sich um folgende Wasser- und Bodenverbände:

- Unterhaltungsverband Hopstener Aa für das seitliche Einzugsgebiet der Hopstener Aa
- Unterhaltungsverband Schaler-Halverder Aa für das seitliche Einzugsgebiet der Schaler-Halverder Aa
- Unterhaltungsverband Bardelgraben für das seitliche Einzugsgebiet des Bardelgrabens
- Unterhaltungsverband Dreierwalder Aa für das seitliche Einzugsgebiet der Dreierwalder Aa
- Unterhaltungsverband Recker Aa für das seitliche Einzugsgebiet der Recker Aa

- (2) Die Pflicht zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung und der sonstigen Gewässer umfasst die in § 39 Abs. 1 Nrn. 1 - 5 WHG und in § 61 LWG NRW gesetzlich festgelegten Aufgaben und Bereiche und muss sich gemäß § 39 Abs. 2 WHG an den Maßgaben der §§ 27 bis 31 WHG sowie § 39 Abs. 2 WHG orientieren.

§ 2

Umlage des Unterhaltungsaufwandes

- (1) Die Wasser- und Bodenverbände legen den ihnen aus der Unterhaltung der in § 1 genannten Gewässer entstehenden Aufwand nach § 64 Abs. 2 LWG NRW auf die beteiligten Gemeinden um. Die der Gemeinde Hopsten danach erwachsenden Verbandslasten und sonstige für die Gewässerunterhaltung aufgebrauchte Kosten werden den Eigentümern der in der Gemeinde Hopsten gelegenen Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer als Gewässerunterhaltungsgebühr gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 LWG NRW auferlegt. Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet sind alle Grundstücke innerhalb eines Bereichs von Wasserscheiden, von denen aus ein Zufluss des Wassers zum Gewässer erfolgen kann. Ein Grundstück kann auch zu mehreren seitlichen Einzugsgebieten gehören. Auf einen unmittelbaren Zufluss zum Gewässer kommt es nicht an. Entscheidend ist allein die Lage des Grundstückes im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers.
- (2) Die Umlage des Aufwandes und der Kosten erfolgt auf der Grundlage des § 64 Abs. 1 Satz 4 bis 6 LWG NRW nur, soweit der Aufwand und die Kosten nicht durch Anteile der sog. Erschwerer (§§ 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 4 LWG NRW) und Finanzierungshilfen des Landes (§ 64 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 72 LWG NRW) gedeckt sind.
- (3) Die Gewässerunterhaltungsgebühr beinhaltet nach § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW zusätzlich die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage, den Aufwand zur Ermittlung der Grundlagen für die Umlage sowie die Kosten für das Gewässerkonzept gemäß § 74 Abs. 2 LWG NRW.

§ 3

Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig sind nach § 64 Abs. 1 Nr. 2 LWG NRW die Eigentümer der Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers, in welchem das Grundstück gelegen ist und die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides im Grundbuch als Grundstückseigentümer eingetragen sind. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Nicht gebührenpflichtig sind die Eigentümer von Grundstücken für die Flächen, die natürliche oder künstliche Gewässer darstellen. Zu diesen gehören insbesondere die Gewässer erster und zweiter Ordnung und die sonstigen Gewässer im Sinne des LWG, Seen, Teiche, sowie Kanäle. Straßenseitengräben und sonstige Gräben sind keine Gewässer im Sinne dieser Regelung.

- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.
- (4) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte (§ 64 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW). Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (5) Wird das Eigentum an einem Grundstück übertragen, so ist der bisherige und der neue Eigentümer verpflichtet, den Eigentumswechsel der Gemeinde Hopsten anzuzeigen. Ein Wechsel in der Gebührenpflicht wird zum ersten Tag des Kalendermonats wirksam, der dem Monat folgt, in dem der Eigentumswechsel im Grundbuch eingetragen wird. Zeigt der bisherige oder der neue Eigentümer den Eigentumswechsel nicht an, so haften beide solange als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren, bis die für die Veranlagung zuständige Stelle von dem Eigentumswechsel Kenntnis erhält.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Berechnung der Gewässerunterhaltungsgebühr ist die Flächengröße des Grundstücks in Quadratmeter gemäß § 64 Abs. 1 Satz 8 LWG NRW. Die Kosten zur Erfüllung der Pflicht zur Gewässerunterhaltung werden gemäß § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW zu 90 % auf die versiegelten Flächen und zu 10 % auf die übrigen (= unversiegelten) Flächen umgelegt, die sich auf Grundstücken befinden, die im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers liegen.
- (2) Versiegelte Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Versiegelungen des Bodens vorzufinden sind. Versiegelte Flächen sind hiernach insbesondere die mit Gebäuden bebauten Flächen sowie die Befestigung von Flächen durch Beton, Asphalt, Schotter oder ähnliche Materialien.
- (3) Übrige Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle unversiegelten Flächen, die eine natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen. Hierzu gehören insbesondere Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Waldflächen.
- (4) Der Umfang der versiegelten und unversiegelten Flächen der Grundstücke wird im Wege der Selbstauskunft der Gebührenpflichtigen sowie aus der Auswertung von Luftbildern des Gemeindegebietes der Gemeinde Hopsten ermittelt. Hierzu ist von den Gebührenpflichtigen auf Anforderung durch die Gemeinde Hopsten ein ausgefüllter Erklärungsbogen über die Größe der versiegelten Flächen und der übrigen (= unversiegelten) Flächen vorzulegen (Mitwirkungspflicht). Die Gemeinde Hopsten prüft die Angaben und kann erforderlichenfalls die Vorlage weiterer Unterlagen vom Gebührenpflichtigen fordern. Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die Fläche von der Gemeinde Hopsten im Wege der Schätzung ermittelt. Sofern die der Veranlagung zugrundeliegenden Flächendaten von den tatsächlichen Flächen vor Ort abweichen, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, dies der Gemeinde Hopsten binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides mitzuteilen. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur verursachergerechten Abrechnung der Gewässerunterhaltungsgebühr gemäß § 64 Abs. 1 LWG NRW und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung dieser Gebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (5) Ändert sich die versiegelte oder die übrige (= nicht versiegelte) Fläche des Grundstücks, so hat der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Flächen binnen eines Monats nach Änderung der Gemeinde anzuzeigen. Die Veränderung wird ab dem 01.01. des folgenden Kalenderjahres berücksichtigt.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Der jährliche Gebührensatz beträgt für Grundstücke im Unterhaltungsverband/ Einzugsgebiet:

Unterhaltungsverband	Flächenart	
	versiegelt	übrige
	Gebührensatz in € je qm	
Hopstener Aa	0,036477	0,000268
Schaler-Halverder Aa	0,069042	0,000302
Bardelgraben	0,120151	0,000250
Dreierwalder Aa	0,094892	0,000200
Recker Aa	0,296242	0,000224

§ 6 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühren können zusammen mit anderen Steuern, Gebühren und Abgaben erhoben werden.

§ 7 Mitwirkungspflicht, Betretungsrecht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für das Errechnen der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Mitarbeiter oder Beauftragte der Gemeinde Hopsten mit Berechtigungsausweis die Grundstücke betreten können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - a) als Gebührenpflichtiger entgegen § 4 Abs. 4 und Abs. 5 seinen Mitteilungs- und Anzeigepflichten nicht nachkommt oder Veränderungen hinsichtlich der Zuordnung von Flächen zu den einzelnen Flächenarten nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Gebührenpflichtiger entgegen § 7 Abs. 1 die zur Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - c) als Gebührenpflichtiger entgegen § 7 Abs. 2 Beauftragte der Gemeinde Hopsten daran hindert, das Grundstück zu betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Die bisherige Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Hopsten für fließende Gewässer 2. Ordnung von 23.09.1982 in der Fassung der 28. Änderung vom 13. Dezember 2018, tritt zum 31.12.2019 außer Kraft.

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO - wird hiermit bestätigt, dass der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung der Gemeinde Hopsten zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 Landeswassergesetz NRW mit dem Beschluss des Rates vom 12.12.2019 übereinstimmt und das nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der zuletzt geänderten Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48496 Hopsten, 24.12.2019

GEMEINDE HOPSTEN
Der Bürgermeister

gez. Pohlmann



Dipl.-Ing. K. Garmann
ÖbVI



Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Schale

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Grenzvermessung des Grundstücks
Gemarkung Schale, Flur 3, Flurstück 124.

Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in Hopsten an der gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung:
Gemarkung Schale, Flur 3, Flurstück 117.

Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück an.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 10.12.2019 zur Geschäftsbuchnummer **20191334** in der Zeit vom 24.12.2019 bis 21.01.2020 in der Geschäftsstelle des

**Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Klemens Garmann,
Bahnhofstraße 15,
48477 Hörstel**

während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag von 07:30 bis 16:30 Uhr und Freitag von 07:30 bis 15:00 Uhr

Am 24.12.19 und in der Zeit vom 27.12. bis 31.12.19 ist das Büro von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr besetzt.

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 05459/93450 erfolgen.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist keine Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Bahnhofstraße 15, 48477 Hörstel zu erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. 1 S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter www.hopsten.de einsehbar.

Hörstel, 10.12.2019

Dipl. Ing. Klemens Garmann

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur